

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gästetaxen (Tourismusgesetz)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen besorgt die Gemeindeverwaltung.

II. Gästetaxen

Art. 4 Steuerperiode/Bemessungsperiode

¹Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

²Die Jahrespauschale schuldet, wer zu Beginn der Bemessungsperiode abgabepflichtig war.

Art. 5 Bemessung der Gästetaxe

¹Die Ansätze für die einzelnen Gästetaxen und die verschiedenen Pauschalen betragen:

- a) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 4.--.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Gästetaxe beträgt:

Hotels, Pensionen, Gaststätten pro Zimmer	Fr. 600.00
Ferienwohnungen, Privatzimmer, Maiensässe und Hütten pro Zimmer	Fr. 350.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	Fr. 105.00
Campingplätze pro Stellplatz	Fr. 290.00

c) Die obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

1 – 1½ Zimmer	Fr. 400.00
2 – 2½ Zimmer	Fr. 600.00
3 – 3½ Zimmer	Fr. 800.00
4 – 4½ Zimmer	Fr. 1'000.00
5 Zimmer und grösser	Fr. 1'200.00

Für die Objekte in Stels wird neben der in Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes über Gästetaxen (Tourismusgesetz) festgehaltenen Reduktion eine zusätzliche Reduktion von 10 % gewährt, solange die Postautoverbindung Schiers – Stels nicht unengeltlich benützt werden kann.

Art. 6 Befreiung

1 Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Luzein einzureichen.

2 Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Meldepflicht

1 Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

2 Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

3 Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 8 Veranlagung und Bezug

1 Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gästetaxen erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

2 Eine abweichende Regelung gilt in folgendem Fall:

a) Gästetaxen für einzelne Übernachtungen werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 9 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 10 Gästekarte

¹Der abgabepflichtige bzw. berechnigte Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Gästetaxenabgabepflicht eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

²Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bestehenden Ausführungsbestimmungen über die Kurtaxen der Gemeinde Luzein werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über Gästetaxen der Gemeinde Luzein vom 18. Juni 2014 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand genehmigt am: 16. Juni 2014

Christian Kasper
Präsident

Markus Bardill
Aktuar